

# **PRAKTIKUMSORDNUNG**

für den Studiengang Wasserwirtschaft der  
Fakultät für Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der  
Technischen Universität Dresden

Vorbemerkung: Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für  
Personen weiblichen Geschlechts.

## **0. Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung vom 28. 2. 2002 Ziel, Inhalt und Dauer des Grund- und Fachpraktikums für den Studiengang Wasserwirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

## **1. Zweck des Praktikums**

Die praktische Ausbildung ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Sie fördert das Verständnis der Inhalte der Vorlesungen und Übungen. Andererseits dient das Praktikum der Ergänzung des Studiums, um erworbene theoretische Kenntnisse durch Praxisbezug zu vertiefen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der sozialen Seite des Betriebsgeschehens.

## **2. Gliederung des Pflichtpraktikums**

Das Praktikum ist aufgeteilt in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum.

### **2.1. Grundpraktikum**

Das Grundpraktikum dient der Einführung in berufsorientierte Tätigkeiten. Es soll vorzugsweise in Einrichtungen der Wasserwirtschaft oder des Bauwesens abgeleistet werden. Durch die berufspraktische Tätigkeit soll der Studierende der Wasserwirtschaft mit den vielfältigen Aufgaben der Fachgebiete vertraut gemacht werden, wie z.B. Messungen im Feld und Labor zur Daten- und Informationsgewinnung, mit Verfahrens- und Bauabläufen, mit Aufgaben des Umweltschutzes, mit der Situation in den wasserwirtschaftlichen Einrichtungen.

### **2.2. Fachpraktikum**

Das Fachpraktikum ist studienrichtungsbezogen. In ihm werden die allgemeinen Grundkenntnisse erweitert und berufsspezifische Ingenieur Tätigkeiten geleistet. Der Praktikant wird damit an komplexe Arbeiten und an betriebsorganisatorische Probleme herangeführt. Die Aufgabenstellung wird nach Vorlage eines Konzepts durch den Studenten vom verantwortlichen Hochschullehrer bestätigt. Es ist mit der Lösung eines mit dem Praktikumsbereich abgestimmten wissenschaftlichen Problems verbunden. Der Erfolg des Fachpraktikums ist durch einen schriftlichen Bericht zu belegen, der durch den verantwortlichen Hochschullehrer zu bewerten ist. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

### **2.3. Zeitliche Gliederung**

Das Grundpraktikum, im Umfang von 8 Wochen, muß bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung nachgewiesen werden. Da das Grundpraktikum nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden kann, wird empfohlen, vor Studienbeginn, zwei bis vier Wochen abzuleisten.

Das Fachpraktikum umfaßt 14 Wochen und wird vom Studenten im Regelfall im 7. Semester absolviert.

## **3. Durchführung des Praktikums**

### **3.1. Dauer und Inhalt**

Im ersten Teil, dem Grundpraktikum, soll sich der Praktikant allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Bauwesens, der Hydrologie und Meteorologie, des Umweltschutzes und der Verfahrenstechnik aneignen.

Facharbeiterabschlüsse in einem einschlägigen Beruf können als Praktikum anerkannt werden. Den Umfang der Anerkennung in artverwandten Berufen regelt der Studiendekan.

Im zweiten Teil, dem Fachpraktikum, soll der Praktikant vertieft Einblicke in das Tätigkeitsumfeld der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen nehmen. Er kann nach eigener Wahl an Aufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung, der Abwasserbehandlung, der Abfallwirtschaft, der Wasserbewirtschaftung, der Altlastensanierung, Hydrologie sowie anderen umweltrelevanten Problemen mitarbeiten.

### **3.2. Anforderungen an Praktikumsplätze**

Für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jede wasserwirtschaftliche Einrichtung und jeder Betrieb im In- und Ausland geeignet, wenn die Zielstellung entsprechend Punkt 1 erfüllt ist. Es liegt auch im Interesse der Betriebe, dem Studenten während seiner Ausbildungszeit zu fördern und ihm eine vielseitige und lehrreiche Praktikantentätigkeit zu ermöglichen. Dabei ist anzustreben, daß die Betreuung von einem entsprechend qualifizierten Betriebsbetreuer übernommen wird.

An Hochschulinstituten kann in begründeten Fällen eine Ausbildung vorgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Hochschullehrer. Das Prodekanat kann keine Praktikantenplätze vermitteln.

### **3.3. Stellung der Praktikanten im Betrieb**

Der Praktikant ist im Praktikum der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Stundenweise oder Halbtagsarbeit kann nicht anerkannt werden. Ausfallende Arbeitszeit, z.B. durch längere Krankheit, wird nicht auf das Praktikum angerechnet.

## **4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten**

### **4.1. Bescheinigung der Praktikantentätigkeit**

Vom Arbeitgeber ist bei Beendigung des jeweiligen Praktikumsabschnittes eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten soll:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Abschluß mit Angabe der Fehltag, z.B. durch Krankheit)
- Eine kurze Charakterisierung der Arbeitsinhalte.

Nach § 9 der Studienordnung hat der Studierende einen schriftlichen Bericht über das Fachpraktikum beim verantwortlichen Hochschullehrer vorzulegen. Die positive Bewertung des Berichtes ist Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit.

### **4.2. Vergütung**

Während des Praktikums bleibt das Studenten-Rechtsverhältnis bestehen, so daß eine Einstellung durch den Betrieb nicht statthaft ist und kein Anspruch auf eine Vergütung besteht. Der Praktikant kann eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt. Schon das Praktikum vor Studienbeginn zählt als Ausbildung und ist förderungsfähig. Für die Gewährung einer Beihilfe ist die Behörde seines Wohnortes zuständig.

### **4.3. Krankenversicherung**

Gegen Unfälle sind Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) versichert.

## **5. Praktikum im Ausland**

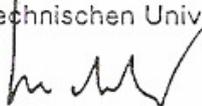
Grundsätzlich können Studenten Teile ihres Praktikums oder das gesamte Praktikum in geeigneten ausländischen Betrieben und Instituten ableisten, sofern die dort erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Besonders das Fachpraktikum ist für einen Auslandsaufenthalt gut geeignet. Der Tätigkeitsnachweis muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

## **6. In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. 10. 2001 für den Studiengang Wasserwirtschaft in Kraft und gilt ab Studienjahrgang 2001.

Dresden, den 28.2.02

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden



Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn